

Statuten des Fussballclubs Tafers (FCT)

Anmerkung: Geschlechterspezifische Ausdrücke gelten sinngemäss für Frauen und Männer.

Art. 1

Name und Zweck

- 1.1 Der Fussballklub Tafers, mit Sitz in Tafers, ist ein Verein nach Artikel 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 1.2 Er wurde im Jahre 1932 gegründet und gibt seinen Mitgliedern Gelegenheit, sich beim Fussballspielen sportlich zu betätigen. Zu diesem Zweck unterhält er eine oder mehrere Mannschaften.
- 1.3 Der FCT ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.4 Der FCT ist seit 1945 dem schweizerischen (SFV) und dem freiburgischen (FFV) Fussballverband angeschlossen. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständige Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

Art. 2

Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten des Vereins anerkennt. Der Beitritt kann jederzeit erfolgen. Minderjährige benötigen die Unterschrift der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand prüft und entscheidet in einzelnen Fällen über die Beitrittsgesuche.
- 2.2 Der FCT besteht aus:
 - a) Vorstandsmitgliedern
 - b) Funktionären und Trainern
 - c) Aktivmitgliedern (Gemäss den Bestimmungen des SFV)
 - d) Senioren- und Veteranenmitgliedern (Gemäss den Bestimmungen des SFV)
 - e) Juniorenmitgliedern (Gemäss den Bestimmungen des FFV)
 - f) Schiedsrichtern
 - g) Ehrenpräsident und Ehrenmitgliedern
 - h) Freimitgliedern
 - i) Passivmitgliedern
- 2.3 Zum Ehrenpräsidenten und zu Ehrenmitgliedern kann ernannt werden, wer sich während mehrerer Jahre um den FCT besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- 2.4 Zum Freimitglied werden diejenigen Mitgliedern ernannt, welche während 20 Jahren, frühestens ab Beginn des 18. Altersjahres an gerechnet, dem Verein angehört haben. Der Vorstand informiert die Generalversammlung darüber.

- 2.5 Passivmitglied kann jede mündige Person werden. Ebenso können Firmen, Institutionen, Vereine u.a. Passivmitglied werden.

Art. 3

Übertritt, Austritt Ausschluss

- 3.1 Übertrittsgesuche zu einem anderen Verein des SFV sind beim Vorstand einzureichen. Ein Übertritt kann nur erfolgen, wenn die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein in Ordnung sind.
- 3.2 Austrittsgesuche müssen spätestens 14 Tage vor der GV dem Vorstand eingereicht werden. Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein müssen in Ordnung sein, doch darf keine spezielle Austrittsgebühr verlangt werden.
- 3.3 Ausschlüsse können auf Antrag des Vorstandes von der GV ausgesprochen werden. Die Begründung ist dem Mitglied und der Versammlung bekannt zu geben.
- 3.4 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf irgendwelchen Schadenersatz. Die Beiträge sind jeweils bis zur betreffenden GV zu entrichten.
- 3.5 Bei Übertritten in andere Vereine bzw. bei Abgabe des Passes verlieren diese Mitglieder ihre Mitgliedschaft automatisch per Datum der nächsten GV. Dieses gilt auch für zurückgetretene oder abgewählte Vorstandsmitglieder. Funktionäre, Trainer oder Schiedsrichter gemäss Art. 12.5. Um dem FCT weiter anzugehören, steht ihnen eine Mitgliedschaft als Passivmitglied offen.

Art. 4

Organe

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung
 - die ausserordentliche Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren
 - d) die Kommissionen
 - Spielkommission
 - Juniorenkommission
 - Evtl. andere Kommissionen (Finanz, Senioren, Veteranen)

Art. 5

Generalversammlung

- 5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr gemäss den Statuten übertragen sind.
- 5.2 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt.
- 5.3 Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung an die letzte bekannte Adresse. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vorher zusammen mit der Traktandenliste zu erfolgen.

- 5.4 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Er stellt zu Beginn fest, ob die GV statutengemäss einberufen wurde und damit beschlussfähig ist, bestimmt die Stimmzähler und stellt hernach die Zahl des Anwesenden und Stimmberechtigten fest.
- 5.5 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder (Art. 2.2), mit Ausnahme der Junioren, die noch nicht 16-jährig sind. Passivmitglieder können bei bestimmten Sachgeschäften (z.B. Spielbetrieb) nicht abstimmen. Der Vorstand entscheidet abschliessend.
- 5.6 Der GV obliegen folgende Geschäfte:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte
 - des Präsidenten
 - des Präsidenten der SPIKO
 - des Präsidenten der JUKO
 - der Präsidenten der evtl. anderen Kommissionen
 - c) Entgegennahme und Genehmigung:
 - der Jahresrechnung
 - des Revisorenberichtes
 - d) Festsetzung der Beiträge
 - e) Wahlen:
 - des Präsidenten
 - des übrigen Vorstandes
 - der Rechnungsrevisoren
 - f) Ehrungen und Ernennungen
 - g) Statutenänderungen
 - h) Ausschlüsse
- 5.7 Anträge müssen 5 Tage vor der GV schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Über Anträge von Mitgliedern oder aus dem Vorstand, welche nicht in gehöriger Form auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten befürwortet wird. Anträge, welche die Auflösung des Vereins oder den Ausschluss von Mitgliedern zum Gegenstand haben, sowie solche, die gewichtige finanziellen Folgen nach sich ziehen, sind von dieser Ausnahmeregelung ausgenommen.

Art. 6

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, wenn er es als notwendig erachtet, oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen. Der Vorstand hat in letzterem Fall die ausserordentliche GV innert Monatsfrist schriftlich mit der Traktandenliste einzuberufen.

Ausserordentliche Generalversammlung

Art. 7

Die Mitglieder sind angehalten, an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.

Teilnahme

Art. 8

Vorstand

8.1 Der Vorstand ist das aus- und geschäftsführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein gegen Aussen. Er setzt sich aus 7-11 Mitgliedern zusammen: Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier und Beisitzer, denen spezielle Aufgaben zugeteilt werden. Spiko- und Jukopräsident gehören von Amtes wegen dem Vorstand an.

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Seine Mitglieder sind wiederwählbar. Die GV kann den Vorstand, wenn nötig, erweitern.

8.2 In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Bei Abstimmungen gilt das relative Mehr. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

8.3 In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht in den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

8.4 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, die ihm nicht angehören. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.

8.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern anwesend sind.

8.6 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder Vizepräsident mit dem Sekretär oder Kassier gemeinsam. Bei Sachgeschäften die sein Ressort betreffen, kann der jeweilige Kommissionspräsident zusammen mit dem Präsident oder Vizepräsident unterschreiben.

8.7 Der Vorstand ist befugt, Aktivmitglieder (inkl. Senioren, Veteranen und über 18-jährige Junioren) sowie Trainer oder Funktionäre des FCT, die wegen Reklamieren oder unsportlichem Verhalten vor, während oder nach dem Spiel eine Verwarnung oder eine rote Karte erhalten, an den vom freiburgischen Fussballverband dafür ausgesprochenen Bussen gemäss dem von der Generalversammlung vom 02. September 2005 genehmigten Reglement zu beteiligen.

Art. 9

Rechnungsrevisoren

9.1 Die GV wählt 2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatz. Jedes Jahr an der GV scheidet der Amtsalteste aus und er Ersatz rückt nach. An der GV ist ein neuer Ersatz zu wählen.

9.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

Art. 10

Spielkommission

- 10.1 Die Spielkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb.
- 10.2 Sie besteht aus dem Präsidenten und den Trainern sämtlicher Aktivmannschaften, evtl. dem Trainer der Junioren A und weitere Mitgliedern.
- 10.3 Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Spiko.

Art. 11

Juniorenkommission

- 11.1 Die Juniorenkommission besteht aus:
- Juko-Präsident
 - Technischem Leiter
 - Den Trainer und Coaches der Juniorenmannschaften
 - Und evtl. weiteren Mitgliedern
- 11.2 Die Juko organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Juniorenabteilung.
- 11.3 Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Juko.

Art. 12

Finanzen

- 12.1 Das Vereinsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des nächsten Jahres.
- 12.2 Die Vereinskasse wird gespiesen durch:
- a) Mitgliederbeiträge
 - b) Match- und Buvetteneinnahmen
 - c) Einnahmen aus anderen Veranstaltungen
 - d) Subventionen
 - e) Freiwillige Beiträge, Supporter und Sponsoren
- 12.3 Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
- 12.4 Die Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des neuen Vereinsjahres, bzw. beim Beitritt zu entrichten.
- 12.5 Ehren- und Vorstandsmitglieder sowie Funktionäre und Trainer sind beitragsfrei. Ebenso Schiedsrichter, wenn sie für den FCT beim SFV eingeschrieben sind und ihr Amt offiziell ausüben. Freimitglieder sind nur beitragsfrei, wenn Sie keinen Spielerpass mehr haben.
- 12.6 Eingeschlossen in den Beiträgen sind die Versicherungen und allfällige weitere Gebühren. Beitragsfreie Mitglieder, die noch aktiv spielen, sind auch vom Beitrag für die Versicherung befreit.
- 12.7 Gesuche um Erlass oder Reduktion des Beitrags sind schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Art. 13

Der Vorstand kann für einzelne Sparten des Komitees, die Spiko, die Juko und eventuelle weitere Kommissionen und für die Inhaber von Spezialämtern, wie Trainer, Materialverwalter u.a. Pflichtenhefte erstellen.

Pflichtenhefte

Art. 14

- 14.1 Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern verlangt.
- 14.2 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Abstimmung und Wahlen

Art. 15

- 15.1 Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern dafür aussprechen.
- 15.2 Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.
- 15.3 Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

Statutenänderungen

Art. 16

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Vereinsmitgliedern anwesend ist; wenigstens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im übrigen gelten Art. 77 und 78 ZGB.
- 16.2 Bei Auflösung des Vereins darf das Vereinsvermögen unter keinen Umständen unter die Mitglieder verteilt werden. Das Reinvermögen ist auf einem Sparheft einer ortsansässigen Bank anzulegen.

Auflösung des Vereins

Das Sparheft und sämtliches Material werden bei der Gemeinde Tafers deponiert. Falls wieder ein Verein unter dem gleichen Namen und mit dem gleichen Zweck und Ziel gegründet werden sollte, geht das gesamte Material und das Sparheft an diesen Verein über.

Schlussbestimmungen:

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 17. August 2007 genehmigt.
Sie ersetzen die Statuten vom 18. August 2006 und treten sofort in Kraft.

Tafers, 17. August 2007

Der Präsident

Der Sekretär

Edy Hertli

Christian Schmutz